



Schwäbisch Gmünd, 02.11.2022
Gemeinderatsdrucksache Nr. 192/2022

Vorlage an

**Bau- und Umweltausschuss/Betriebsausschuss für Stadt-
entwässerung**

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung) und Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)**

Anlagen:

Erläuterung zur Gebührenkalkulation	Anlage 1
Übersicht der bestehenden Gebührenüber- und -unterdeckungen	Anlage 2
Kostenaufstellung und Gebührenkalkulation	Anlagen 3.1 bis 3.3
Nutzungsdauer für Anlagegüter in der Abwasserbeseitigung	Anlage 4
Übersicht über die Gebührenhöhen in anderen Kommunen	Anlage 5
Änderung der Abwassersatzung	Anlage 6
Änderung der Entsorgungssatzung	Anlage 7



Beschlussantrag:

1. Die als Anlage 3.1 bis 3.4 beigefügten Gebührenkalkulationen werden bestätigt. Den dazugehörigen Berechnungsgrundlagen gemäß der Anlagen 1 bis 4 sowie den weiteren Ausführungen in dieser GR-Drucksache wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
3. Die als Anlage 7 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Mit Beschluss vom 17.12.2020 (GR-DS Nr. 233/2020) wurde anhand getrennter Gebührenkalkulationen für das Jahr 2021 und das Jahr 2022 der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren für die dezentrale Entsorgung festgesetzt.

Nachdem der aktuelle Kalkulationszeitraum Ende des Jahres 2022 ausläuft, werden die Gebühren nun neu kalkuliert.

Der Gebührensatz soll für 2023 für ein Jahr kalkuliert werden. Für die Jahre 2024 und 2025 plant der Eigenbetrieb, analog der Stadt Schwäbisch Gmünd, die bisherige einjährige Wirtschaftsplanung zu einem Doppelhaushalt zusammenzuführen. Die Gebührenkalkulation soll denselben Zeitraum umfassen. Daher soll im Jahr 2023 eine erneute Kalkulation für die Jahre 2024 und 2025 erfolgen. Dies dann wieder in zwei getrennten Gebührenkalkulationen, analog dem Vorgehen aus den Jahren 2019 und 2020 sowie 2021 und 2022. So kann der Gebührensatz einerseits für mindestens zwei Jahre konstant gehalten werden, andererseits kann der spätere Gebührenaussgleich bei einer eventuellen Über- oder Unterdeckung flexibler erfolgen.

Aus dem Gebührenzeitraum 2018 ist im Bereich der Schmutzwassergebühren noch eine Gebührenüberdeckung von 513.549,82 € und bei den Niederschlagswassergebühren von 159.524,10 € vorhanden. Diese sind in der Kalkulation des Jahres 2023 auszugleichen.

Anhand der Gebührenkalkulation 2023 ergibt sich für das Jahr 2023 damit eine kostendeckende Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,68 €/m³ (bisher 1,49 €/m³). Die Schmutzwassergebühr wird somit um 0,19 €/m³ erhöht. Die Niederschlagswassergebühr wird mit 0,36 €/m² kalkuliert (bisher 0,36 €/m²), und bleibt somit unverändert.



Zu den einzelnen Punkten der Gebührenkalkulation:
Straßenentwässerung

Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung, den die Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an die Stadtentwässerung zu entrichten hat, wird auf Basis der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und der tatsächlichen Inanspruchnahme (tatsächliche Flächenversiegelung mit Anschluss an die Kanalisation) ermittelt.

Der aktuellen Gebührenkalkulation wurde hierbei eine versiegelte und angeschlossene Straßenfläche von 2.480.583 m² zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten ist zu berücksichtigen, dass keine Auflösung aus den Abwasser-Anschlussbeiträgen in Ansatz gebracht werden darf. Ebenso müssen die Kosten für die Abwasserabgabe unberücksichtigt bleiben, da diese Kosten nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Für die bereits vereinnahmten Abwasser-Anschlussbeiträge ist zudem eine kalkulatorische Verzinsung bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile anzusetzen.

Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

Aus dem Kalkulationszeiträumen 2018, 2019 und 2020 sind sowohl bei den Schmutz- als auch bei den Niederschlagswassergebühren Gebührenüberdeckungen vorhanden, die nach § 10 KAG innerhalb von 5 Jahren, also bis spätestens 2023 bzw. 2024 und 2025 ausgeglichen werden müssen. Dieser Ausgleich kann durch Einstellen in eine Gebührenkalkulation oder durch Verrechnung mit Über-/Unterdeckungen anderer Kalkulationszeiträume erfolgen.

Überdeckung Niederschlagswassergebühr

- Die Überdeckung bei der Niederschlagswassergebühr betrug für den Kalkulationszeitraum 2018 insgesamt 199.524,10 €. Hiervon wurde im Jahr 2022 bereits ein Betrag von 40.000,00 € eingestellt, sodass aktuell noch ein Betrag von 159.524,10 € bis zum Jahr 2023 auszugleichen ist.

Überdeckung Schmutzwassergebühr

- Die Überdeckung für den Kalkulationszeitraum 2018 betrug 741.549,82 €. Hiervon wurde im Jahr 2022 bereits ein Betrag von 228.000,00 € eingestellt, sodass aktuell noch ein Betrag von 513.549,82 € bis zum Jahr 2023 auszugleichen ist.

Niederschlagswassergebühr

Aufgrund nur geringfügig gestiegener Kosten und des teilweisen Ausgleichs von Gebührenüberdeckungen, kann die Niederschlagswassergebühr unverändert bleiben.



In der vorangegangenen Kalkulation für das Jahr 2021 wurde, nach Ausgleich einer Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014-2016 in Höhe von 136.090,61 €, ein Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung von 1.937.964,31 € zugrunde gelegt. Für das Jahr 2022 wurde, nach Abzug für den Ausgleich einer Überdeckung von 115.399,60 € aus 2017 und 40.000,00 € aus 2018, mit einem Aufwand von 1.936.519,02 € kalkuliert.

In der aktuellen Kalkulation wird für die Entsorgung des Niederschlagswassers mit folgenden Kosten gerechnet:

2023:	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	2.128.182,28 €
	Ausgleich Überdeckung 2018	- 159.524,10 €
	Aufwand Niederschlagswasserentsorgung	1.968.658,18 €

Schmutzwassergebühr

Im Schmutzwasserbereich sind die Kosten gegenüber der letzten Kalkulation gestiegen. Daher muss die Schmutzwassergebühr um 0,19 €/m³ erhöht werden. Der Anstieg hängt damit zusammen, dass im Jahr 2023 deutlich höhere Aufwände zu erwarten sind. Durch die Berücksichtigung von Überdeckungen aus dem Jahr 2018 in Höhe von 513.549,82 € konnte die Erhöhung um rund 0,17 €/m³ abgemildert werden.

In der vorangegangenen Kalkulation für das Jahr 2021 wurde, nach Ausgleich einer Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2014-2016 in Höhe von 620.918,30 € und aus dem 2017 in Höhe von 90.000,00 € ein Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung von 4.523.524,93 € zugrunde gelegt. Für das Jahr 2022 wurde, nach Abzug für den Ausgleich einer Überdeckung aus 2017 von 504.207,54 € und aus 2018 von 228.000,00 €, mit einem Aufwand von 4.527.043,87 € kalkuliert

In der aktuellen Kalkulation wird für die Entsorgung des Schmutzwassers mit folgenden Kosten gerechnet:

2023:	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	5.608.644,95 €
	Ausgleich Überdeckung 2018	- 513.549,82 €
	Aufwand Schmutzwasserentsorgung	5.095.095,13 €

Gebühr für die Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung

Mit der Schmutzwassergebühr wurden auch die Gebührensätze für die Anlieferung aus der dezentralen Abwasserbeseitigung (geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen) neu kalkuliert

(siehe Anlage 3.1 bis 3.4). Die neuen Gebührensätze wurden in die als Anlage 7 beige-fügte Satzung zur Änderung der Entsorgungssatzung eingearbeitet:

Für Abwasser aus geschlossenen Gruben:	2,20 €/m ³ (bisher 1,81 €/m ³)
Für Abwasser aus Kleinkläranlagen:	22,00 €/m ³ (bisher 18,15 €/m ³)

